

Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
040410/0001-III/5/2013	Mag.Tü/sch/48058	39202	100265	10.05.2013

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter und Selbständigenvorsorgegesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Kapitalmarktgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden und das Beteiligungsfondsgesetz aufgehoben wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) soll die Richtlinie 2011/61/EU (AIFMD vlg Hedgefonds Richtlinie) in österreichisches Recht umsetzen. Ziel dieser Richtlinie war es, nach den Erfahrungen der Finanzkrise sämtliche Formen von kollektiver Veranlagung einer adäquaten Form der Regulierung zu unterwerfen und im Gegenzug einen europäischen Markt für diese Form der Veranlagungen zu schaffen.

Der vorliegende Entwurf des AIFMG ist eine weitgehend direkte Übernahme des Richtlinientextes, allerdings unter teilweiser Nutzung der offenen Spielräume wie z. B. bei der Zulassung des Vertriebes an Kleinanleger (§§ 48 ff AIFMG).

Die Änderungen in den §§ 188-200 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) sowie jene im Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmolnvFG) §§ 42-44 und im EStG streben eine Anpassung der steuerlichen Behandlung an das Unionsrecht an.

Die Anpassungen im Artikel 11 des EU-Quellensteuergesetzes und im Körperschaftsteuergesetz betreffen Verweisanpassungen, das Beteiligungsfondsgesetz wird aufgehoben, da es durch das AIFMG ersetzt wird.

Die Änderung im Kapitalmarktgesetz (KMG) dient der Erleichterung von Finanzierungen über Genossenschaften und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der AIFMD Umsetzung.

Der für den Österreichischen Gewerkschaftsbund wichtigste Punkt bei der Umsetzung dieser Richtlinie betrifft die:

Information der Belegschaften bei Übernahmen durch Hedgefonds

Gemäß dem Entwurf sind die Bestimmungen der §§ 24-28 (Bestimmungen für die Übernahme der Kontrolle von Unternehmen) dazu gedacht, dass im Falle des Bestehens eines Betriebsrates dieser zu informieren ist.

Dabei wurde durchgängig eine Konstruktion gewählt, bei der *„der AIFM, der den betreffenden AIF verwaltet, den Vorstand des nicht börsennotierten Unternehmens ersucht,die festgelegten Informationen den Arbeitnehmervertreternzur Verfügung zu stellen und sich nach besten Kräften zu bemühen, dies sicherzustellen.“*

Diese Konstruktion kollidiert sowohl mit dem ArbVG als auch mit dem AktienG:

- Betreffend das ArbVG geht es gemäß §§ 108 ff um die **rechtzeitige** Weitergabe der maßgeblichen Informationen des Vorstandes an die gewählte Belegschaftsvertretung im Falle einer (teilweisen) Übernahme bzw. der Absicht der Zerschlagung des übernommenen Unternehmens durch den Hedgefonds.
- § 70 Abs. 1 AktienG wiederum fixiert, unter welchen Prämissen der Vorstand eine Aktiengesellschaft zu leiten hat (analoge Regelung im GmbH-Gesetz): unter seiner eigenen Verantwortung.

Aus diesen Gründen ist eine Harmonisierung der im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen insbesondere mit dem ArbVG und in weiterer Linie mit den AktienG erforderlich. Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt in diesem Zusammenhang jede Aushöhlung der Informationsrechte der gewählten Belegschaftsvertretung bzw. jede Verwässerung der Informationspflichten des Vorstandes an diese kategorisch ab.

Darüber hinaus bergen die Bestimmungen in § 25 über die Mitteilungspflichten beim Erwerb bedeutender Beteiligungen bzw. die Erlangung der Kontrolle nicht börsennotierter Unternehmen Schwächen. Offen ist, binnen welcher Frist diese Mitteilungen längstens zu erfolgen haben. Das hat zweifellos einen Einfluss auch auf die Informationsrechte der Belegschaftsvertretung. Des Weiteren ist jedoch offen, was genau einen **Anteil** definiert, der zur Überschreitung der Schwellenwerte gemäß Entwurf führt und der die Mitteilungspflicht auslöst. Sind diesbezüglich auch derivative Instrumente – selbst wenn sie nicht über die Börse gehandelt werden – sowie die Übernahme von Bankschulden oder Haftungen etc. des zu übernehmenden Unternehmens subsumiert?

Weitere wichtige Punkte betreffen:

Vertrieb an Kleinanleger

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt die derzeit zu weit gehende Zulassung von AIFs zum Vertrieb an Kleinanleger ab. Während es auch in Zukunft möglich sein sollte, Fonds nach InvFg und ImmoInvFG bei gleichzeitiger Einhaltung des AIFMG an Kleinanleger zu vertreiben, kann eine Ausweitung dieser Zulassung auf EU-Mitgliedstaaten nur bei Sicherstellung eines gleichwertigen Schutz- und Überwachungsniveaus akzeptiert werden.

Die Ausweitung des Rechtes auf Fonds aus Drittstaaten ist im Lichte der Erfahrungen der letzten Jahre mit internationalen Veranlagungskonstruktionen nicht annehmbar.

Jedenfalls muss hinsichtlich des Verweises auf Art (6) der Richtlinie 2002/14/EG klargestellt werden, dass im Falle der Übernahme durch einen Alternativen Investment Fonds (AIF) die VertreterInnen der gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretung in jedem Fall informiert werden dürfen.

Keine Eingriffe ins Arbeitsrecht durch Vergütungsregeln

Die Regelungen für die Vergütungspolitik werden im Kern begrüßt, gehen aber in einigen Punkten sehr weit. Insbesondere ist nicht gesichert, dass diese nicht auf MitarbeiterInnen ausgeweitet werden, von denen kein wesentlicher Einfluss auf die Geschäftspolitik und Strategie ausgeht. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass kollektivvertragliche Regelungen durch die Vergütungspolitik ebenso wenig beeinträchtigt werden wie andere zentrale arbeitsrechtliche Grundsätze sowie die freie Verfügbarkeit des Entgelts.

Umfassende Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA)

Die Prüfung von Fonds aus Drittstaaten durch die FMA auf die formale Richtigkeit zu beschränken, wie in §§ 38 ff AIFMG vorgesehen, ist nicht sachgemäß. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der FMA ein Verbot der inhaltlichen Prüfung auferlegt werden soll. Ziel dieses Gesetzes ist es, für jedes Anlageprodukt eine adäquate Prüfung durch eine EU- Aufsichtsbehörde sicherzustellen.

Der völlige Ausschluss von Aufsicht und Haftung durch die FMA gerade bei Fonds, die zum Vertrieb an Kleinanleger zugelassen werden, auf die in § 49 (4) hingewiesen wird, ist nicht akzeptabel.

Vielmehr ist von der Wahrnehmung der Option den Vertrieb an Kleinanleger zuzulassen in § 49 abzusehen. Keinesfalls kann akzeptiert werden, dass es zu einem Vertrieb von unbeaufsichtigten und ungeprüften Fonds an Kleinanleger in Österreich kommt. Neben einer inhaltlichen Prüfung der Angaben im Rahmen der Zulassung ist auch die Amtshaftung aufrechtzuerhalten. Eventuelle Schäden aufgrund von Fehlern der Behörden anderer Mitgliedstaaten sollte die FMA im Zuge der Koordination zwischen den Behörden geltend machen können. Im Fall von Produkten aus Drittstaaten ist, sofern diese entgegen unserer Empfehlung zugelassen werden, eine Prüfung durch die FMA unbedingt vorzusehen. Diese hat, sofern die Informationen nicht ausreichend verlässlich erscheinen, diesen Vertrieb zu untersagen.

Kapitalmarktgesetz, KMG

Die Anhebung der Grenze für die Befreiung von der Prospektpflicht bei der Ausgabe von Genossenschaftsanteilen auf € 750.000 über 12 Monate ist unter folgenden Bedingungen vorstellbar:

- Die Prüfung der Gebarung durch den Revisionsverband hat jährlich zu erfolgen, im Gegensatz zur derzeit vorgesehenen zweijährigen Prüfung. Die letzte Prüfung vor Ausgabe der Anteile darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- Ein ausdrücklicher Haftungshinweis muss die Anleger nachweislich auf das Ausmaß ihrer Haftung im Konkursfall hinweisen sowie die Regelungen zur Änderung dieser Haftung darlegen (insb. § 33 GenG). Dies ist insofern notwendig, als das Genossenschaftsgesetz vorsieht, dass die Haftung in der Satzung festgelegt werden kann. Wenn eine solche Regelung nicht vorliegt, haften die Genossenschafter selbst bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit dem Doppelten des eingezahlten Anteils (§ 76 GenG).

Insgesamt fordert der Österreichische Gewerkschaftsbund den Gesetzgeber auf, eine Evaluierung der Kosten der derzeit normierten Prospektpflicht durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, unter welchen Bedingungen (z. B. einfache Wertpapiere ohne eingebettete Optionen, persönliche Haftungen des oder der Emittenten etc.) eine kostengünstigere Erstellung eines Prospekts bei gleichem Schutzniveau möglich ist. Eine solche Lösung wäre der Schaffung von verteilten Sonderbestimmungen in allen möglichen Bereichen der Finanzierung vorzuziehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär